

**Deutsch-Kubanische Gesellschaft für Psychosomatische Medizin,
Psychotherapie und Rehabilitation (e. V. beantragt)**

Präsident Jochen Timmermann
Marienstraße 37 a
27472 Cuxhaven

Telefon: 04721 39 36 50
Fax: 04721 39 36 51
E-Mail: mail@timmermann-und-Partner.de

Cuxhaven, 23.07.2020 Ti/mc

Liebe Freunde der Deutsch-Kubanischen Zusammenarbeit,

inzwischen wurde der Verein Deutsch-Kubanische Gesellschaft für Psychosomatische Medizin, Psychotherapie und Rehabilitation am 28.05.2020 in Cuxhaven offiziell als Deutsche Sektion gegründet. Die Satzung wurde in der vorliegenden Form beschlossen, die Registrierung beim Amtsgericht läuft. Das Thema Gemeinnützigkeit wurde vorab mit dem Finanzamt abgeklärt und wird dann beantragt.

Der Vorstand wurde gewählt:

Präsident übergreifend: Jochen Timmermann, Cuxhaven
Vizepräsident: Julia Behrendt, Oldenburg
Kassenwart: Anke Benecke, Essen
Vorstand f. wissenschaftliche Projekte: Prof. Dr. med. Thomas Loew, Regensburg
So ist der Vorstand komplett.

Der Vorstand in Kuba besteht aus:

Vizepräsident: Prof. Jesus Quintero, Santiago de Cuba
Kassenwart: Prof. Vilma Alvarez Cunat, Santiago de Cuba
Vorstand f. Projekte: Dra. Marhyam Solano Pérez
Dieser Vorstand wurde im Februar 2020 in Santiago de Cuba gewählt.

Schon jetzt sollen Voraussetzungen für unsere Arbeit geschaffen werden, um so schnell wie möglich zu beginnen. Dazu gehören: E-Mail-Adresse, Homepage, Kontoverbindung.

In der Gründungsversammlung wurden die Mitgliedsbeiträge beschlossen; das Protokoll wird beigefügt. Außerdem wird der Artikel, der soeben in der Zeitschrift „Ärztliche Psychotherapie“ erscheint, beigefügt und die Vereinssatzung.

Ich hoffe, dass somit erst einmal alle wichtigen Fragen geklärt sind, damit Sie Ihr Interesse an der Deutsch-Kubanischen Gesellschaft für Psychosomatische Medizin auch in Form einer Mitgliedschaft bekunden können. Wir würden uns sehr freuen, wenn Sie das beiliegende Eintrittsformular ausfüllen und an uns senden. Auch die Abbuchung der Mitgliedsbeiträge ist eine Maßnahme, um Sie zu entlasten und unsere finanzielle Basis stabil zu sichern.

Ich wünsche Ihnen eine gute Zeit, bleiben Sie gesund.

Jhr

Jochen Timmermann
Präsident der Deutsch-Kubanischen Gesellschaft
für Psychosomatische Medizin, Psychotherapie
und Rehabilitation

Deutscher Vizepräsident: Julia Behrendt; Kassenwart: Anke Benecke
Vorstand f. wissenschaftl. Projekte: Prof. Dr. med. Thomas Loew
Kubanischer Vizepräsident: Prof. Jesus Quintero; Kassenwart: Prof. Vilma Alvarez Cunat
Vorstand f. Projekte: Dra. Marhyam Solano Pérez

Niederschrift über die Gründungsversammlung des Vereins

Auf Einladung von Jochen Timmermann kommen am 28.05.2020 die aus der anliegenden Anwesenheitsliste (Anlage 1) ersichtlichen Personen in den Räumen des MVZ Timmermann und Partner, Marienstraße 37a, 27472 Cuxhaven, zusammen.

TOP 1 Begrüßung

Herr Timmermann begrüßt die Anwesenden.

Herr Schubel erklärt das Procedere bei einer Vereinsgründung.

TOP 2 Beschließen der Tagesordnung

Die Anwesenden beschließen einstimmig die **Tagesordnung** für den weiteren Ablauf der Versammlung wie folgt:

- Wahl einer Versammlungsleiterin oder eines Versammlungsleiters
- Wahl einer Protokollführerin oder eines Protokollführers
- Vereinszweck
- Name des Vereins
- Mitgliedschaft im Verein
- Beitrag und Spenden
- Organe, Vorstand und Mitgliederversammlung
- Verfahrensfragen zu Gründung, Austritt und Auflösung des Vereins
- Beschlussfassung über die Satzung
- Unterzeichnung der Satzung durch alle, die den Verein gründen wollen
- Wer übernimmt welche Aufgabe im Vorstand?
- Wahl der oder des Vereinsvorsitzenden
- Wahl der Stellvertreterin oder des Stellvertreters
- Wahl der Kassenverwalterin oder des Kassenverwalters
- Wahl des Vorstandsmitgliedes für die Projekte
- Fragen und Mitteilungen
- Schlusswort der oder des Vereinsvorsitzenden

TOP 3 Wahl einer Versammlungsleiterin oder eines Versammlungsleiters

Herr Schubel schlägt Herrn Timmermann vor. Weitere Vorschläge werden nicht gemacht.

Die Anwesenden wählen einstimmig bei einer Enthaltung Herrn Jochen Timmermann zum Versammlungsleiter.

Herr Timmermann nimmt die Wahl an und beginnt, die Sitzung zu leiten.

TOP 4 Wahl einer Protokollführerin oder eines Protokollführers

Herr Timmermann schlägt Herrn Schubel vor. Weitere Vorschläge werden nicht gemacht.

Die Anwesenden wählen einstimmig Herrn Schubel zum Protokollführer.

Herr Schubel nimmt die Wahl an.

TOP 5 Vereinszweck

Herr Timmermann erläutert den Vereinszweck gemäß dem mit der Einladung versandten Satzungsentwurf. Fragen werden von ihm und **Herrn Schubel** beantwortet.

Herr Schubel weist auf den Zusammenhang mit dem Gemeinnützigkeitsrecht hin (§ 3 des Satzungsentwurfs) und teilt mit, dass der vorliegende Satzungsentwurf mit dem Finanzamt in Cuxhaven so abgestimmt sei, dass er mit der Anerkennung des Vereins als gemeinnützig rechne.

TOP 6 Name des Vereins

Herr Timmermann erläutert, wie es zu dem Namen gekommen ist.

Frau Hancken meint, der Name sei ziemlich lang, und überlegt, wie eine Abkürzung gebildet werden kann.

Herr Schubel spricht sich dafür aus, keine Abkürzung unter Verwendung nur der Anfangsbuchstaben zu wählen, weil eine solche Abkürzung nur von Eingeweihten verstanden werde und Namensrechte anderer verletzen könnte. Im förmlichen und insbesondere schriftlichen Umgang sei jedenfalls der ganze Name zu verwenden, nach Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz „e. V.“.

TOP 7 Mitgliedschaft im Verein

Herr Timmermann und **Herr Schubel** erläutern, wer Mitglied im Verein werden kann (§§ 4 und 5 des Satzungsentwurfs). Einige der vor allem angesprochenen Fachärzte habe man heute für die Gründungsversammlung nicht extra herbitten wollen. Sie würden dann dem gegründeten Verein durch Aufnahmeantrag beitreten können.

TOP 8 Beitrag und Spenden

Herr Timmermann macht den Vorschlag, dass neben dem regulären Beitrag (z. B. 50 €/a) und einem geringeren z.B. für Studenten (z. B. 30 €/a) auch ein höherer Beitrag „nach Selbsteinschätzung“ vorgesehen werden sollte.

Herr Schubel erläutert den Zusammenhang mit dem Gemeinnützigkeitsrecht und weist darauf hin, dass der Satzungsentwurf so gefasst sei, dass über die Höhe des Beitrages

die Mitgliederversammlung entscheidet, so dass eine Veränderung flexibel möglich sei.

Die Anwesenden beschließen einstimmig: Der Mitgliedsbeitrag im ersten Jahr beträgt 50 € pro Jahr, für Studenten 30 € pro Jahr. Ein höherer Beitrag, den das Mitglied „nach Selbsteinschätzung“ zahlt, ist sehr willkommen und wird als Spende bescheinigt.

TOP 9 Organe, Vorstand und Mitgliederversammlung

Der Satzungsentwurf (§§ 8 bis 11) wird besprochen.

TOP 10 Verfahrensfragen zu Gründung, Austritt und Auflösung des Vereins

Herr Schubel erläutert die anstehende Gründung und die auch nötige Bestellung eines ersten Vorstandes sowie die Bedeutung des von ihm zu fertigenden Protokolls.

Zu Austritt (§ 7 des Satzungsentwurfs) und Auflösung (§ 12 des Satzungsentwurfs) werden keine Fragen gestellt.

TOP 11 Beschlussfassung über die Satzung

Herr Timmermann fragt, ob noch Fragen sind oder weitere Einzelheiten besprochen werden sollen. Dazu keine Wortmeldungen. Sodann stellt er den mit der Einladung versandten Satzungsentwurf zur Abstimmung.

Die Anwesenden (= die 7 Gründungsmitglieder) **beschließen** einstimmig ohne Enthaltungen den mit der Einladung versandten Entwurf als Satzung des Vereins.

TOP 12 Unterzeichnung der Satzung durch alle, die den Verein gründen wollen

Alle 7 Anwesenden unterzeichnen die Satzung.

TOP 13 Wer übernimmt welche Aufgabe im Vorstand?

Herr Timmermann erläutert, wie die Zusammensetzung des Vorstandes angedacht ist und dass er das Einverständnis der nicht Anwesenden eingeholt habe.

TOP 14 Wahl der oder des Vereinsvorsitzenden

Herr Timmermann wird vorgeschlagen.

Herr Schubel übernimmt für diesen TOP den Vorsitz und fragt nach weiteren Vorschlägen. Weitere Vorschläge werden nicht gemacht.

Die Anwesenden wählen einstimmig bei einer Enthaltung (Timmermann) Herrn Jochen Timmermann zum Präsidenten (Vereinsvorsitzender).

Herr Timmermann nimmt die Wahl an.

TOP 15 Wahl der Stellvertreterin oder des Stellvertreters

Herr Timmermann übernimmt wieder den Vorsitz und schlägt **Frau Behrendt** vor, die anwesend und allen Anwesenden bekannt ist.

Weitere Vorschläge werden nicht gemacht.

Die Anwesenden wählen einstimmig bei einer Enthaltung (Behrendt) Frau Julia Behrendt zur Vizepräsidentin (Stellvertreterin des Vereinsvorsitzenden).

Frau Behrendt nimmt die Wahl an.

TOP 16 Wahl der Kassenverwalterin oder des Kassenverwalters

Herr Timmermann schlägt **Frau Anke-Verena Benecke**, Essen, vor, von der das Schreiben vom 19.05.2020 (Aufnahmeantrag und Bewerbung, Anlage 2) vorliegt.

Weitere Vorschläge werden nicht gemacht.

Die Anwesenden wählen einstimmig ohne Enthaltungen Frau Anke-Verena Benecke zur Kassenverwalterin.

Herr Timmermann erklärt, Frau Benecke habe ihn gebeten, im Falle ihrer Wahl für sie die Annahme der Wahl zu erklären. Das tue er hiermit.

TOP 17 Wahl des Vorstandsmitgliedes für die Projekte

Herr Timmermann schlägt **Herrn Prof. Dr. Thomas Loew**, Regensburg, vor, von dem eine Bewerbung vorliegt (Email an mail@timmermann-und-partner.de vom 27.05.2020, 12:13 h, Anlage 3).

Weitere Vorschläge werden nicht gemacht.

Die Anwesenden wählen einstimmig ohne Enthaltungen Herrn Prof. Dr. Thomas Loew zum Vorstandsmitglied für die Projekte.

Herr Timmermann erklärt, Herr Dr. Loew habe ihn gebeten, im Falle seiner Wahl für ihn die Annahme der Wahl zu erklären. Das tue er hiermit.

TOP 18 Fragen und Mitteilungen

Fragen werden nicht gestellt.

Herr Timmermann bittet um ein Foto aller Anwesenden, damit etwas mit Foto an die Presse gegeben werden kann.

Das Foto wird unter Einverständnis aller Anwesenden von Frau Dr. Leonow gemacht.

TOP 19 Schlusswort des Vereinsvorsitzenden

Herr Timmermann dankt für die Teilnahme, wünscht dem Verein ein gutes Gelingen und schließt die Versammlung um 17:55 Uhr.

Für die Richtigkeit dieser Niederschrift:


Jürgen Schubel, Rechtsanwalt


Jochen Timmermann, Versammlungsleiter

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Deutsch-Kubanische Gesellschaft für Psychosomatische Medizin, Psychotherapie und Rehabilitation“ mit dem Zusatz „e. V.“ nach Eintragung in das Vereinsregister.
2. Der Sitz des Vereins ist Cuxhaven.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein bezweckt die selbstlose Förderung der Entwicklungszusammenarbeit und des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, indem er zur Verbesserung der medizinischen Versorgung in Kuba und Deutschland in beiden Ländern Projekte durchführt oder unterstützt, die

- dem Erlernen, Erforschen und Anwenden der Psychosomatischen Medizin dienlich sind,
- ein bio-psychosoziales Krankheits- und Gesundheitsverständnis verbreiten und stärken,
- die Naturheilkunde dabei einbeziehen,
- diese medizinfachlichen Ausrichtungen auch in der Rehabilitation zur Geltung bringen,
- die in diesen medizinfachlichen Ausrichtungen beruflich Aktiven unterstützen und ihnen Gelegenheit zu Erfahrungsaustausch bieten, der nicht durch Landes- und Kulturgrenzen eingengt ist.

2. Dazu wird der Verein in beiden Ländern insbesondere:

- a) Vortragsveranstaltungen und Symposien durchführen,
- b) Kommunikationsrahmen für Meinungs- und Erfahrungsaustausch organisieren,
- c) Schriften und Materialien herausgeben, die der fachlichen Orientierung der Öffentlichkeit, der Mitglieder und der beruflich in diesen Sparten Tätigen dienen,
- d) fachliche Stellungnahmen veranlassen, fördern, erarbeiten, herausgeben,
- e) Ausbildungsmaßnahmen im Rahmen des Vereinszwecks unterstützen,
- f) alles ihm Mögliche tun, was nötig ist, um Hindernisse für die Erreichung der durch Ziffer 1 gesetzten Ziele auszuräumen,
- f) mit Organisationen, Einrichtungen und Personen zusammenarbeiten und Erfahrungen austauschen, die gleiche, ähnliche oder dem Vereinszweck nützliche Ziele verfolgen.

3. Dabei soll die Gleichberechtigung der Mitwirkenden in beiden Ländern sichergestellt und für Information über die Erfahrungen in beiden Ländern gesorgt werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

2

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass Mitglieder des Vorstandes für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins. Wem in welcher Höhe Aufwandsvergütungen gezahlt wurden, ist im jährlichen Rechenschaftsbericht in der Mitgliederversammlung offen zu legen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche (Nr.2) und juristische Personen (Nr.3) sein.

2. Mitglieder können Ärztinnen und Ärzte und Angehörige von Gesundheitsberufen werden, die entweder die Fachweiterbildung Psychosomatische Medizin und Psychotherapie gewählt haben oder sich für den Vereinszweck (§ 2 Nr.1) besonders engagieren oder sich in den in § 2 genannten medizinischen Ausrichtungen weiterbilden. Mitglieder können auch Personen werden, die, ohne Mediziner zu sein, dem Vereinszweck nützlich sein können.

3. Juristische Personen (z. B. Institutionen, Krankenhäuser, Universitäten) können Mitglieder werden, wenn sie den Vereinszweck (§ 2 Nr.1) unterstützen wollen.

4. Personen, die sich im Sinne des Vereinszwecks oder um den Verein verdient gemacht haben, können die Auszeichnung als Ehrenmitglied erhalten. Darüber entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen, der über den Antrag entscheidet.

2. Der Vorstand gibt die Namen neuer Mitglieder auf der Mitgliederversammlung bekannt.

§ 6 Beitrag und Spenden

1. Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag, der ebenso wie Spenden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden darf.

2. Die Höhe und den Zeitpunkt der Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Jedes Mitglied kann durch schriftliche Willenserklärung aus dem Verein austreten. Die Abgabe der Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes genügt.

2. Mitglieder, die trotz Mahnung ihren Mitgliedsbeitrag länger als ein Jahr schuldig bleiben, werden vom Vorstand aus der Mitgliederliste gestrichen.

3. Mitglieder, die sich vereinsschädigend verhalten haben, können durch Beschluss des Vorstandes nach Anhörung des Betroffenen aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gegen seinen Ausschluss kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich Einspruch einlegen, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Dem Betroffenen ist die Möglichkeit zu geben,

sich vor der Entscheidung der Mitgliederversammlung zu äußern. Seine schriftliche Stellungnahme ist zu verlesen.

3

4. Mit dem Tod endet die Mitgliedschaft, bei juristischen Personen mit dem Ende ihrer rechtlichen Existenz.

5. Rechte und etwaige Ansprüche aus der Mitgliedschaft enden mit dem Ende der Mitgliedschaft, bei Austritt (oben 1.) mit dem Zugang der Willenserklärung, bei Streichung (oben 2.) mit dem Ablauf der Jahresfrist, bei Ausschluss (oben 3.) mit dem Ablauf der Einspruchsfrist, bei Einspruch mit der Entscheidung der Mitgliederversammlung. Bis dahin fällige Beiträge bleiben geschuldet.

§ 8 Vereinsorgane

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

2. Wenn in den folgenden Bestimmungen zum leichteren Verständnis des Textes eine Person nur männlich benannt wird, ist damit zugleich auch die sprachlich entsprechende weibliche Funktionsbezeichnung gemeint. Diese ist im Verein ausschließlich zu verwenden, sobald eine Frau in die Position gewählt wurde. Personen des dritten Geschlechts entscheiden selbst, ob sie männlich oder weiblich angesprochen werden sollen.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht von dem Vorstand zu besorgen sind, durch Beschlussfassung in der Versammlung der Mitglieder geordnet.

2. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden schriftlich mit einer Ladungsfrist von einem Monat unter Angabe von Zeit und Ort einzuberufen. Die Frist beginnt mit der Absendung an die letzte dem Verein bekannte Anschrift. Die Mitgliederversammlung kann durch eine Versammlung in Kuba und eine in Deutschland durchgeführt werden, wenn beide zeitnah stattfinden, die Tagesordnung dieselbe ist und der Vorstand für gleiche Information der Mitglieder in beiden Versammlungen sorgt. Findet die Mitgliederversammlung auf diese Weise getrennt statt, sind Abstimmungsergebnisse und Quoren zusammen zu rechnen und hat der Vorstand alle Mitglieder über die Ergebnisse zeitnah zu informieren.

3. Die Übermittlung der Einladung per Telefax oder E-Mail ist ausreichend bei Einzuladenden, die sich damit einverstanden erklärt und ihre Verbindung mitgeteilt haben.

4. Die Einladung muss eine Tagesordnung und Gegenstände der Beschlussfassung enthalten. Ist eine Änderung der Satzung vorgesehen, muss der zu ändernde und der gewünschte neue Text der Einladung beigefügt werden.

5. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens jährlich einmal. Sie ist auch einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder oder der Vorstand nach Mehrheitsentscheidung dieses unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich beantragen.

6. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden des Vereins geleitet, der sich vertreten lassen kann.

7. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind außer den an anderer Stelle genannten:

- a) die Entlastung des Vorstandes nach Kenntnisnahme des Jahresberichts und des Kassenberichts des Vorstandes und des Ergebnisses der Prüfung durch die Kassenprüfer,
- b) die Wahl von zwei Kassenprüfern, in der Regel für die Dauer von 2 Jahren,
- c) die Entscheidung über Verträge mit Mitgliedern des Vorstandes,
- d) die Entscheidungen über wichtige Angelegenheiten auf Vorlage des Vorstandes,
- e) die Änderungen der Satzung,
- f) die Entscheidung über die Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der Gemeinnützigkeit.

§ 10 Abstimmungen und Wahlen

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn bei satzungsgemäßer Einladung mindestens 10 % der Mitglieder und 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. In der nächsten satzungsgemäß eingeladenen Mitgliederversammlung kann über denselben Gegenstand auch bei Unterschreitung dieser Zahlen beschlossen werden, wenn in der Einladung darauf hingewiesen wurde.
2. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Ja-Stimmen gegenüber den Nein-Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vereinsvorsitzenden. Bei Wahlen ist die absolute Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten nötig. Bei Stimmgleichheit wird die Wahl einmal wiederholt; bleibt es bei Stimmgleichheit, entscheidet das Los.
3. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich, zur Änderung des Vereinszweckes eine Mehrheit von 3/4.
4. Es wird durch Handzeichen abgestimmt und gewählt. Auf Antrag eines Mitglieds ist geheim mit Stimmzetteln abzustimmen bzw. zu wählen.
5. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, in der mindestens Tag, Ort und Leitung der Sitzung, behandelte Themen, gefasste Beschlüsse und Ergebnisse von Wahlen zu protokollieren sind. Die Niederschrift ist vom Verfasser und, wenn dieser eine andere Person ist, auch vom Leiter der Sitzung zu unterzeichnen und in der folgenden Sitzung zur Abstimmung zu stellen.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand leitet den Verein, führt seine Verwaltung und Geschäfte und ist nach näherer Bestimmung des Absatzes 4 sein gesetzlicher Vertreter.
2. Mitglieder des Vorstandes sind:
 - a) der Vorsitzende des Vereins (Präsident),
 - b) der Stellvertretende Vorsitzende (Vizepräsident),
 - c) der Kassenverwalter,
 - d) das Vorstandsmitglied für die Projekte.
3. Wählbar sind Fachärzte für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie und Ärzte in der Ausbildung zum Facharzt für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie. Diese Einschränkung der Wählbarkeit gilt nicht für die Kassenverwalter. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Nach Ablauf der Wahlzeit bleiben sie bis zur Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers in ihrem Amt.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Kassenverwalter. Jede dieser Personen ist zusammen mit einer weiteren von ihnen nach außen uneingeschränkt vertretungsberechtigt. Sie ist intern zur Vertretung nach außen nur befugt, wenn die vorrangige Person verhindert ist oder bei gleichzeitiger Anwesenheit ihr die Vertretung überlässt.
5. Zur Vertretung des Vorsitzenden des Vereins sind die übrigen Mitglieder des Vorstandes in der sich aus 2. ergebenden Reihenfolge berufen.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder anwesend sind; andernfalls, wenn bei satzungsgemäßer Einladung mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Als anwesend reicht aus, dass die Vorstandmitglieder, die nicht am Ort der Sitzung sein können, per Video-Konferenz verbunden sind und uneingeschränkt Gelegenheit haben, an der Beratung und Abstimmung teilzunehmen.

7. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 9 und 10 entsprechend mit folgenden Abweichungen: Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen, wovon in dringenden Fällen abgewichen werden kann; die Dringlichkeit ist in der Einladung zu erläutern. Es ist unverzüglich einzuladen, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann in einer dazu eingeladenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden, wenn einwandfrei eingeladen wurde und die Hälfte der Vereinsmitglieder anwesend ist. In einer nächsten einwandfrei eingeladenen Mitgliederversammlung kann die Auflösung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden, wenn in der Einladung darauf hingewiesen wurde.

2. Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens im Bereich der psychosomatischen Medizin. Beschlüsse darüber dürfen erst nach Zustimmung des für den Verein zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

3. Liquidatoren sind diejenigen, die im Zeitpunkt der wirksamen Entscheidung über die Auflösung Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind.

§ 13 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde am 28.05.2020 von der Gründungsversammlung beschlossen. Mit der Eintragung in das Vereinsregister erlangt sie Gültigkeit. Bis dahin soll schon nach ihr verfahren werden.

Cuxhaven, den 28.05.2020

Unterschriften der Gründungsmitglieder

**Deutsch-Kubanische Gesellschaft für Psychosomatische Medizin,
Psychotherapie und Rehabilitation**

Hiermit beantrage ich ab sofort die Mitgliedschaft in der DKGPPR.

Name: _____

Adresse: _____

Beruf/Funktion: _____

Telefon: _____ **E-Mail:** _____

Mein Interesse ist: _____

- Beitrag:**
- Regulärer Beitrag
 - Student/Auszubildende(r)
 - Selbsteinschätzer: _____ Euro
 - Einmalige Spende: _____ Euro

per Einziehungsermächtigung von Konto:

Kontoinhaber: _____

IBAN: _____ BIC: _____

Ort/Datum: _____ Unterschrift: _____

Vorstand entscheidet über die Aufnahme von

Fr./Hr. _____

Der Aufnahme in die DKGPPR wird **zugestimmt /** **abgelehnt.**

Ort/Datum: _____

Unterschrift des Vorstandes: _____

Bericht: Dritter Psychosomatik-Kongress auf Kuba

Gründung der Deutsch-kubanischen Gesellschaft für Psychosomatische Medizin, Psychotherapie und Rehabilitation

Jochen Timmermann

Medizinisches Versorgungszentrum Timmermann und Partner, Cuxhaven

Überschrift 1

Der dritte Psychosomatik-Kongress auf Kuba in Santiago fand vom 20.–22. Februar 2020 statt. In der Woche vom 14.–19.02.2020 gab es dieses Mal einen Präkurs mit 25 Teilnehmern. Dieser Kurs setzt die Ausbildung von kubanischen Kolleginnen und Kollegen in psychosomatischer Medizin fort und hilft auch die Kenntnisse in psychotherapeutischer Behandlung zu vertiefen. Als Referenten waren Jochen Timmermann aus Cuxhaven und Anke Benecke von der Universitätsklinik Essen bemüht, die psychosomatische Grundversorgung, Balintgruppenarbeit, Gruppenpsychotherapie, Traumatherapie und systemische Therapie zu vermitteln. Einige organisatorische Defizite wurden durch die Offenheit, Spontanität und Begeisterungsfähigkeit der kubanischen Kollegen wettgemacht. So mündete eine trockene Theoriesitzung in musikunterlegte Tanzszenen, wo Lernende und Lehrer sich gemeinsam der Bewegung nach kubanischen Klängen hingaben, was bekanntlich die Verfestigung des Erlernten bewirkt.

In der Zeit zwischen den jährlich stattfindenden Kongressen treffen sich die psychosomatisch interessierten Kollegen einmal monatlich am 1. Lehrstuhl für Psychosomatische Medizin, unter Leitung von Prof. Jesus Quintero Garcia. Die Balintarbeit hat inzwischen Tradition.

Wieder nahmen ca. 100 Ärztinnen und Ärzte aus verschiedenen Fachgebieten an diesem Kongress teil. Neben kleineren Gruppen mit Symposien waren die großen Vorträge unter das Kongressthema »Liebe und Arbeit« gestellt. Der beachtliche Fortschritt in der Qualität der Vorträge und die Durchdringung der Psychosomatik und Psychotherapie waren unverkennbar. Anke Benecke von der Universitätsklinik Essen hielt einen Vortrag zum Thema PTBS und Traumatherapie, Jochen Timmermann behandelte, als Ehrenpräsident des Kongresses, im Abschlussvortrag das Kongressthema »Liebe und Arbeit«.

Der Psychosomatik-Kongress in Santiago de Cuba und die Zusammenarbeit zwischen den deutschen und kuba-

nischen Kollegen in Sachen Psychosomatik werden auch in der tausend Kilometer entfernten Hauptstadt Havanna wahrgenommen. Jesus Quintero, Enriqueta Cedeño und Jochen Timmermann nahmen vor den Veranstaltungen in Santiago an einem deutsch-kubanischen Hochschultreffen, das vom DAAD (Deutscher Akademischen Austauschdienst) organisiert wurde, in Havanna teil und fanden dort sehr viel Zustimmung für das bisher Erreichte.

Um die internationale Zusammenarbeit zwischen Kubanern und Deutschen für die Psychosomatik zu verbessern, fand am Ende des Kongresses die Gründungsversammlung der Deutsch-kubanischen Gesellschaft für Psychosomatische Medizin, Psychotherapie und Rehabilitation statt. Mit über 50 kubanischen Ärzten als Gründungsmitglieder wurde ein Vorstand für die kubanische Sektion, unter Leitung des Vizevorsitzenden Prof. Jesus Quintero, Prof. Vilma Alvarez Cuñat u. Dra. Marhyam Solano Pérez, gewählt. Jochen Timmermann wurde als übergreifender Vorsitzender der Gesellschaft gewählt. Die deutsche Sektion wird gerade als gemeinnütziger e.V. in Deutschland organisiert. Mitglieder und Unterstützer werden gesucht. Kontaktaufnahme ist möglich über den Vorsitzenden Jochen Timmermann, E-Mail: mail@timmermann-und-partner.de



Interessenskonflikt

Der Verfasser ist ärztlicher Leiter des Medizinischen Versorgungszentrums Timmermann und Partner in Cuxhaven, Vorstandsmitglied des DGPM Landesverbandes Niedersachsen, Vorstandsmitglied des BDPM und des Landesverbandes Niedersachsen, Dozent am 1. Lehrstuhl für Psychosomatische Medizin der Universidad Oriente Santiago de Cuba.

Korrespondenzadresse

Jochen Timmermann
Facharzt für Psychosomatische Medizin, Psychotherapie,
Ernährungsmedizin
Medizinisches Versorgungszentrum Timmermann und Partner
Marienstr. 37a
27472 Cuxhaven
E-Mail: mail@timmerann-und-partner.de